



BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM		
Bezeichnung und genau Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Gemeinde Mainaschaff Bürgerbüro Zimmer E 02 Hauptstraße 10-12 63814 Mainaschaff	Donnerstag, 31.01.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr	ja
	Freitag, 01.02.2019 08.00 - 12.00 Uhr	
	Samstag, 02.02.2019 10.00 - 12.00 Uhr	
	Montag, 04.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
	Dienstag, 05.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
	Mittwoch, 06.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
	Donnerstag, 07.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00 Uhr	
	Freitag, 08.02.2019 08.00 - 12.00 Uhr	
	Montag, 11.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
	Dienstag, 12.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
	Mittwoch, 13.02.2019 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	

Weiter bildet die Gemeinde einen Sondereintragungsbezirk::

EINTRAGUNGSRAUM		
Bezeichnung und genau Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
PHÖNIX Seniorenzentrum Cafeteria „Mainufer“ im Erdgeschoss Albert-Einstein-Str. 1-5 63814 Mainaschaff	Donnerstag, 07.02.2019 10.30 - 11.30 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Mainaschaff, Bürgerbüro (E02), Hauptstraße 10-12, 63814 Mainaschaff während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Mainaschaff, 27.12.2018

gez. Horst Engler, Erster Bürgermeister

angeschlagen am:	27.12.2018
abgenommen am:	
veröffentlicht im Internet unter www.mainaschaff.de am:	27.12.2018
veröffentlicht im Amtlichen Teil der Mainaschaffer Nachrichten am:	11.01.2019